

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über die Einrichtung eines Registers zum Schutz des fairen Wettbewerbs (GRfW)-Drs. 19/2107

Ausgangslage:

Das Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) ist in Schleswig-Holstein am 29.11.2013 in Kraft getreten. Ein entsprechendes Gesetz existiert in der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) seit 01.12.2013. Im Interesse einer effektiveren Korruptionsbekämpfung und – Prävention hat die FHH eine zentrale Informationsstelle (ZIS) eingerichtet, die gemeinsam mit dem Land Schleswig-Holstein ein Register zum Schutz fairen Wettbewerbs führt und außerdem Vergabesperrern im Sinn des Gesetzes aussprechen kann (vgl. Webseite Hambvurg.de, Finanzbehörde

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat nun am 04.02.2020 einen Gesetzentwurf zur Aufhebung des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers vorgelegt.

Nach der Begründung des Entwurfes zur Aufhebung sei ein gesondertes GRfW entbehrlich. Zudem würden entsprechende Regelungen nur bis zum Inkraft-Treten der Bundesverordnungen gelten.

Demgemäß regelt Art. 1 des Entwurfes die Aufhebung des Schl. –Holsteinischen GRfW, Art.2 das Inkraft-Treten für 1 Tag nach der Verkündung.

Stellungnahme:

Diese Einschätzung beruht auf der persönlichen bisherigen beruflichen und praktischen Erfahrung der Unterzeichnerin.

Das (Bundes-)Gesetz über ein Wettbewerbsregister (WRegG) ist seit 29.Juli 2017 in Kraft (BGBl. I S. 2739). Das Register soll zur Korruptionsprävention und Vermeidung von Wirtschaftskriminalität bei öffentlichen Aufträgen beitragen (BT-Drs. 19/10900). Es beinhaltet Kontrolle und Rechtsschutz, vor allem aber eine Übermittlungspflicht bei bestimmten Straftaten, u.a. Korruptionsdelikten (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1a mit Verweis auf § 123 Abs. 1 GWB, dort Nr. 6 – 8 in Bezug auf Korruptionsdelikte). Das praktische Inkraft-Treten hängt ab von einer Rechtsverordnung, die die technischen und organisatorischen Fragen regeln soll (vgl. §§ 10, 12 WRegG). Dies soll möglichst bis Ende 2020 möglich sein. Laut Bundeskartellamt widmet sich ein Aufbaustab „Wettbewerbsregister“ derzeit der Entwicklung des IT-Systems für dieses Register. Der Entwurf der erforderlichen Rechtsverordnung werde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zusammen mit dem Bundeskartellamt erarbeitet.

Unabhängig davon, ob in den Landesregistern bisher Einträge zu verzeichnen sind oder nicht, dürfte die präventive, also abschreckende Wirkung eines solchen Gesetzes nicht zu unterschätzen sein.

Es gilt aus hiesiger Sicht ein Vakuum zu vermeiden. Insoweit ist auch auf § 12 Abs. 1 S. 2 des WRegG hinzuweisen, wonach bis zur Anwendung der Rechtsverordnung (§ 12 Abs. 1 S. 1 WRegG) die landesrechtlichen Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb eines dem § 1 entsprechenden Registers weiter anzuwenden sind. Eine politische Entscheidung im Rahmen eines Koalitionsvertrages erscheint in Anbetracht dieser gesetzlichen Regelung - wenn nicht contra legem- so doch kontraproduktiv.

Zwar soll das Wettbewerbsregister grundsätzlich Ende des Jahres 2020 den Betrieb aufnehmen. Allerdings gilt es zu berücksichtigen, dass sich diese Entwicklung seit Inkrafttreten des Gesetzes über das Wettbewerbsregister im Jahre 2017 zögerlich gestaltet und hinzieht. Wann die technischen Voraussetzungen für das bundesweite Wettbewerbsregister und die dazu gem. §§ 10,12 WRegG zu erlassende Rechtsverordnung tatsächlich umgesetzt werden, ist nicht sicher absehbar: „inwieweit sich die derzeit schwierigen Umstände infolge der Corona-Pandemie auf den Zeitplan auswirken, ist derzeit nicht absehbar“ (siehe Webseite des BKartA)

Seitens Hamburg bestehen nach meinen Informationen derzeit keine Aktivitäten zur Aufhebung des Landesgesetzes . Zur Umsetzung des geltenden Gesetzes gibt es eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Freien und Hansestadt Hamburg und die Führung des Registers für beide Bundesländer über dataport (vgl. Drs. 19/2107) Schleswig-Holstein müsste also zeitgleich die Zusammenarbeitsvereinbarung kündigen.

Vor dem Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“, Art. 31 GG, wäre nach meiner Einschätzung ein Abwarten nicht abträglich, zumal der Plan aus dem Koalitionsvertrag zur Aufhebung des Gesetzes bis 2018 ohnehin lange verstrichen ist.

Cornelia Gädigk